

Umgang mit Fehlzeiten

Informationen für Schülerinnen und Schüler

Regelmäßige Anwesenheit ist die Grundvoraussetzung dafür, um erfolgreich sein zu können!

Bitte achten Sie darauf, dass Arztbesuche, Besuche bei Ämtern, Fahrschulstunden und Ähnliches in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

Wer wegen Fehlzeiten Unterricht versäumt hat, muss den Stoff selbstständig in angemessener Zeit nachholen.

Wenn Sie im Unterricht fehlen, müssen Sie dies **sofort melden**. Sie sollen sich selbst in WebUntis als abwesend melden. Abwesenheitsmeldungen, die im Sekretariat angenommen werden, werden dort ebenfalls in das digitale Tagebuch WebUntis eingetragen (Status offen).

Diese Meldung ist noch keine Entschuldigung. Folgt nach dieser Meldung keine korrekte Entschuldigung, gilt diese Fehlzeit als unentschuldigt!

1) Fristen

Sie haben inkl. des ersten Fehltages **drei Werktage** Zeit, der Abwesenheitsinformation eine formale Entschuldigung folgen zu lassen: Schreiben der Sorgeberechtigten, bei Volljährigkeit von Ihnen selbst oder ärztliches Attest. Um die Frist einzuhalten, kann dieses Schreiben als Foto oder Scan per E-Mail an die Klassenlehrkraft, die Tutorin oder den Tutor geschickt werden. Ebenfalls können Entschuldigungen über den Briefkasten am Lehrerzimmer eingeworfen werden.

Ab dem vierten Tag gilt Ihr Fehlen als unentschuldigt!

Krankmeldungen, die auf Grund eines Videogespräches mit einem Arzt entstanden sind, werden nicht akzeptiert (TeleClinic, arzt-direkt, o. Ä.).

Es liegt in Ihrer Verantwortung, ggf. Ausbildung- oder Praktikumsbetriebe in geeigneter Weise zu informieren.

2) Versäumte Klassenarbeiten u. Ä.

Die Lehrkraft entscheidet, ob und ggf. in welcher Form eine versäumte Klassenarbeit o. Ä. nachgeholt wird. (z. B. schriftlich am allgemeinen Nachschreibetermin, mündlich o. Ä.)

Wer bei einer Klassenarbeit fehlt, kann sofort bei der ersten Möglichkeit zu Leistungsfeststellung herangezogen werden! In der Regel wird ein Nachschreibetermin angeboten.

Bei unentschuldigtem Fehlen erteilt die Lehrkraft die Note ungenügend.

3) Umgang mit Fehlzeiten

Sie können Ihre Fehlzeiten online in WebUntis einsehen. Wenn es Rückfragen über das Eintragen von Entschuldigungen gibt, können Sie die Lehrkräfte ansprechen.

Ggf. informiert die Schule auch Betriebe und Einrichtungen über Fehlzeiten.

Uns ist wichtig, dass Sie am Unterricht teilnehmen! Wenn Sie fehlen, wollen wir wissen warum und wie es erreicht werden kann, dass Sie bald wieder regelmäßig in den Unterricht kommen. Ab einem bestimmten Maß von Fehlzeiten führt die Klassenlehrkraft ein Gespräch mit Ihnen. Dieses Gespräch wird protokolliert.

Sollten Sie öfter **unentschuldigt fehlen**, folgen **sehr bald weitere Maßnahmen**:

Nachsitzen, Gespräche mit der Schulleitung, Brief an die Erziehungsberechtigten, Verwarnung und u. U. zeitweiliger Schulausschluss durch die Schulleitung oder der endgültige Schulausschluss.

Auch bei **längeren entschuldigten Fehlzeiten** müssen wir reagieren:

Sind Ihre Entschuldigungen glaubwürdig, müssen wir bei sehr langen Fehlzeiten besprechen, ob Sie die Ausbildung fortsetzen können oder ob es sinnvoll ist, das Schuljahr abubrechen und ggf. zu einem anderen Zeitpunkt neu in der Schule zu starten.

Sind Ihre Entschuldigungen unglaubwürdig, kann die Attestpflicht verhängt werden. In begründeten Fällen können Entschuldigungen als ungültig erklärt werden und die Fehlzeiten wie unentschuldigte Fehlzeiten behandelt werden.

Ihre **Fehlzeiten** werden wie folgt **in das Zeugnis eingetragen**:

- Bis 10 % Fehlzeiten: kein Eintrag ins Zeugnis.
- Über 10 % bis 20 % Fehlzeiten, je nach Vorliegen von Entschuldigungen: „fehlt häufig, stets entschuldigt“ oder „fehlt häufig, auch unentschuldigt“.
- Über 20 % Fehlzeiten, je nach Vorliegen von Entschuldigungen: „fehlt sehr häufig, stets entschuldigt“ oder „fehlt sehr häufig, auch unentschuldigt“.

4) Befreiung und Beurlaubung

Eine Befreiung vom Sportunterricht kann es ausschließlich auf schriftlichen Antrag (durch Erziehungsberechtigte oder Volljährige für sich selbst) geben. Bei einer Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist i. d. R. ein ärztliches Attest vorzulegen. Ohne schriftlichen Antrag auf Befreiung und eine positive Entscheidung der Sportlehrkraft gilt die Nichtteilnahme als unentschuldigt. Befreite Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsicht der Sportlehrkräfte und haben daher den gleichen Ort wie die Teilnehmenden auszusuchen (z. B. Sporthalle oder Stadion).

Wer aufgrund eines ärztlichen Attestes länger als sechs Wochen nicht sportfähig ist, braucht nicht am Sportunterricht teilzunehmen. Das ärztliche Attest gilt höchstens für ein Schulhalbjahr und muss anschließend ggf. erneuert werden.

Eine Beurlaubung vom Unterricht kann aus besonderen Gründen gestattet werden (z. B. kirchliche Veranstaltungen, Teilnahme an Sport- und Musikereignissen oder sehr wichtige persönliche Gründe (z. B. Todesfall in der Familie). Über eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen entscheidet die Klassenlehrkraft, bei mehr als zwei Tagen die Schulleitung. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach Schulferien wird nicht genehmigt! Ohne schriftlichen Beurlaubungsantrag (durch Erziehungsberechtigte oder Volljährige für sich selbst) und eine positive Entscheidung der Klassenlehrkraft, bzw. Schulleitung gilt das Fehlen als unentschuldigt.

(genauere Regelungen: siehe Schulbesuchsverordnung, §§ 3 und 4)

Pellens
Schulleiter